



Cancellarius®
Treuhand | Recht | Unternehmensberatung



DATENSCHUTZWELTEN

Die DSGVO: **DATENSCHUTZ** für ganz **EUROPA** (und die **Schweiz**)

GEKÜRZTE FASSUNG OHNE FILME, SICHERHEIT, AUDIT

<http://www.datenschutzerklaerung-schweiz.ch> - <http://www.cancellarius.ch>



© Antoine Parrella – Cancellarius AG & Omnes Group AG, Winterthur
© Heiko Maniero - Deutsche Gesellschaft für Datenschutz, Dachau

MEINE PERSON

Datenschutz-Experte, System- / Software-Engineer, Dozent Systemsicherheit

Antoine Parrella – Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragter (> 20 Jahre)
(Zertifizierungen: Cisco, Oracle, Microsoft, WiFi Sec, Extricom, Zyxel, Kaspersky, Apache)

Projekte in Zusammenhang mit hoher Datensicherheit und Datenschutz:

- SNB- Wertkartenproduktion & DV (EC, MC, VISA, Post-Chipkarte, Amexco, Signia)
- Banken – Software (LKB, WPB, BCI, Bank von Ernst)
- KMU – Einführung IT-Systeme (Firewall, Datenbanken, Zugangssysteme, Überwachung, Datensicherheit und Integrität)
- WEB - Portale (news.ch, wetter.ch, immobilien Portale, st.gallen.ch, branchenbuch.ch,etc.)

Public: Chef Experte in Application Development – World-Skills 2003, Swiss Skills

DATENSCHUTZ-ERKLÄRUNG GENERATOR

Generieren Sie eine individuelle Datenschutz-Erklärung welche CH-EU konform ist und publizieren Sie diese auf Ihrer Webseite!

Die klassische Schweizer DS-Erklärung reicht nicht aus!

Gutscheincode für eine Datenschutzerklärung für die SKO Mitglieder über www.datenschutz-erklaerung.ch abrufbar.
Bitte beim Firmennamen „SKO“ hinzufügen.

(Für SKO Mitglieder ist das generieren einer DS-Erklärung bis Ende Dezember 2018 GRATIS, für nicht-Mitglieder nur bis Ende Oktober 2018!)

ABLAUF



DIE DATENSCHUTZ GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Information

Seit dem 25. Mai 2018 entfaltet die DSGVO zwar nicht für alle, aber doch für zahlreiche Schweizer Unternehmen Wirkung.

Ein Schweizer Unternehmen kann unter den Anwendungsbereich fallen, wenn es beabsichtigt, Geschäfte mit Konsumenten in der EU zu betreiben, deren Internetaktivitäten beobachtet oder diese aufzeichnet.

© Cancellarius AG – DATENSCHUTZKONZEPT (www.cancellarius.ch - www.datenschutz-erklaerung.ch)

5 

DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..


Diese Frage versuchen wir
Heute zu klären!



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 1 - Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung **personenbezogener** Daten und zum freien Verkehr solcher Daten!




„Was will Europa erreichen mit der DS-GVO?“

DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 1 - Die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz **personenbezogener** Daten gewährleisten!




„Was will Europa erreichen mit der DS-GVO?“

DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 1 - Der freie Verkehr **personenbezogener** Daten darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.




„Was will Europa erreichen mit der DS-GVO?“

DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogenen Daten müssen: auf rechtmässige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);



„Was ist zu beachten bei der Verarbeitung?“

DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogenen Daten müssen: für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogenen Daten müssen: dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein („Datenminimierung“);



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogen Daten müssen: sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; Daten die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogen Daten müssen: in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Art. 5 – Personenbezogen Daten müssen: in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet!



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Der Anwendungsbereich der EU-DSGVO ist sehr weit und reicht über die Grenzen der EU hinaus! In gewissen Konstellationen ist die EU-DSGVO deshalb auch für CH-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anwendbar!



DIE DS-GVO

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Eine kleine Checkliste als Grundlage!



BETRIFFT DIE DS-GVO AUCH MEINE UNTERNEHMUNG?

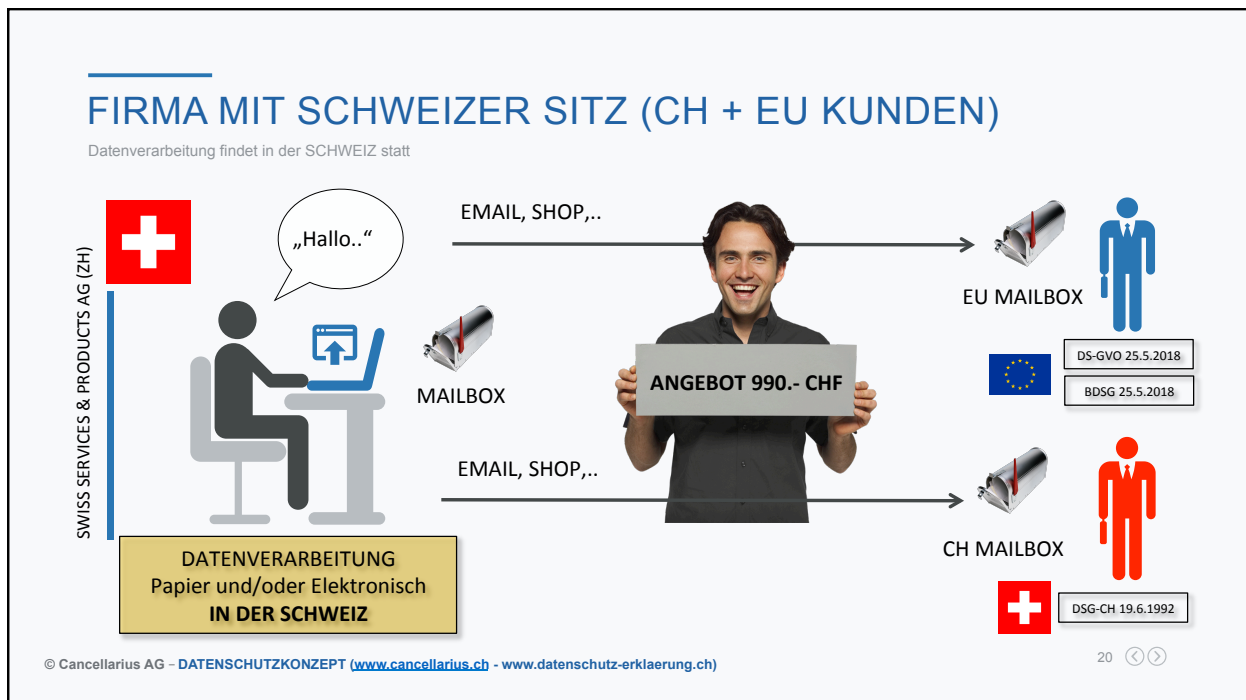
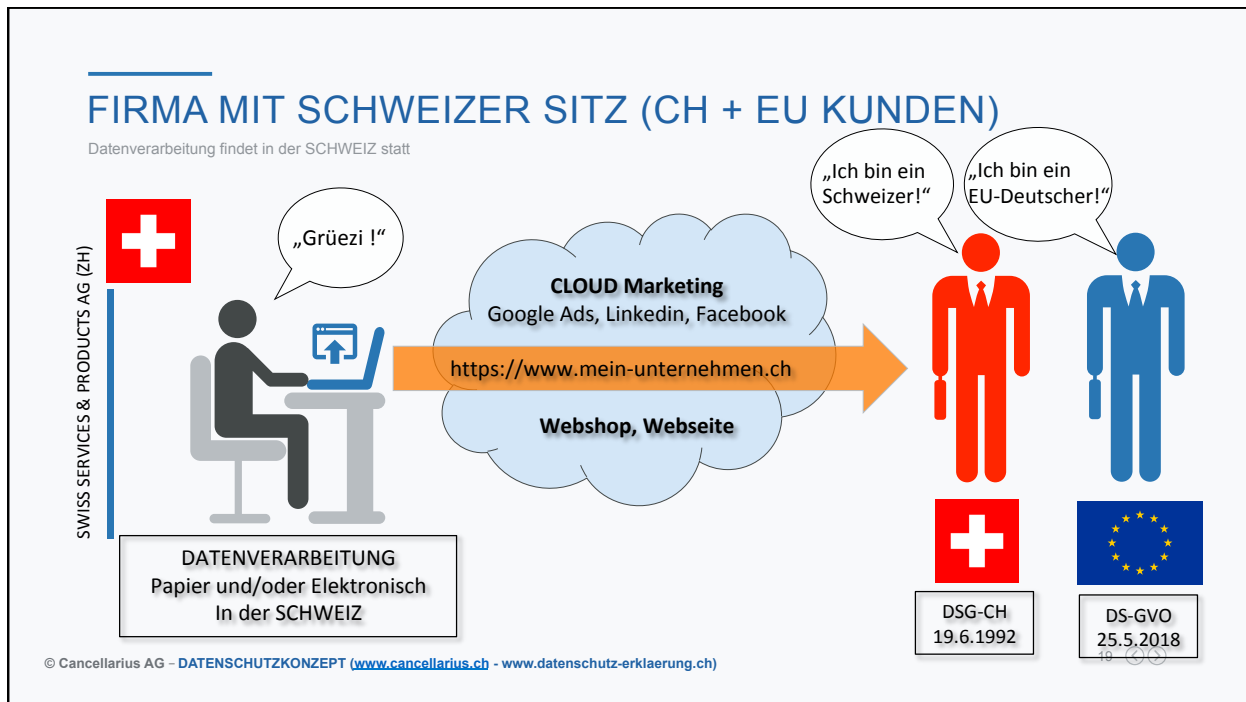
Auflagen DS-GVO



CHECKLISTE FÜR DAS MANAGEMENT - (FRAGEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE PERSONEN AUS DER EU)
DS-GVO

- Haben Sie eine Niederlassung, einen Sitz oder eine Tochtergesellschaft in der EU?
- Lassen Sie personenbezogene Daten extern verarbeiten, z.B. Cloud-Dienst?
- Haben Externen, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter personenbezogene Daten?
- Betreiben Sie eine Webseite, einen Online-Shop oder eine App mit Bestellmöglichkeit für in der EU ansässige Personen?
- Exportieren oder versenden Sie personenbezogene Daten in die EU?
- Bieten Sie Dienstleistungen in der EU an? (Auch über Ihrer Webseite oder z.B. über Google Ads!)
- Benutzen Sie technische Mittel zur Werbeförderung wie Marketing Tools? (Google Ads, Google Analytics, Facebook Ads, etc.)
- Erstellen oder nutzen Sie Datenprofile für die Kundenanalyse Ihrer EU-Kunden?
- Haben Sie Kunden oder Lieferanten in der EU?
- Schreiben oder Versenden Sie Newsletters, Briefe, Werbungen an Personen aus der EU?

Sollten Sie eine dieser Fragen mit JA beantwortet haben, so betrifft die DS-GVO auch Ihre Unternehmung! CHECK für Ihre Unternehmung auf: www.datenschutzgenerator.ch





DIE DS-GVO (EUROPA)

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Was müssen Sie als europäischer Unternehmer tun?

- ✓ Audit / Ist- Analyse
- ✓ Verfahrensverzeichnisse
- ✓ Kategorieverzeichnisse
- ✓ Datenschutz-Folgenabschätzung
- ✓ Verträge mit Auftragsverarbeitern
- ✓ Dokumentation aller Prozesse

„Ich bin ein Europäer!“

Gilt auch für Schweizer Unternehmen mit Filialen in der EU!

DIE DS-GVO (EUROPA-CH)

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Was müssen Sie als ausschliesslicher Schweizer Unternehmer tun?

Audit / Ist- Analyse ? (NEIN)
 Verfahrensverzeichnisse ? (NEIN)
 Kategorieverzeichnisse ? (NEIN)
 Datenschutz-Folgenabschätzung ? (NEIN)
 Verträge mit Auftragsverarbeitern ? (NEIN)
 Dokumentation aller Prozesse ? (NEIN)

„Ich bin ein reine Eidgenosse!“

Gilt nur für Schweizer Unternehmen welche keine personenspezifischen Daten aus der EU verarbeiten und verarbeiten wollen !

DIE DS-GVO (CH)

88 DinA4 Seiten die kein Unternehmer versteht..

Was müssen Sie als Schweizer Unternehmer tun welcher Personendaten aus der EU verarbeitet?

Audit / Ist- Analyse ? (JA)
 Verfahrensverzeichnisse ? (JA)
 Kategorieverzeichnisse ? (JA)
 Datenschutz-Folgenabschätzung ? (JA)
 Verträge mit Auftragsverarbeitern ? (JA)
 Dokumentation aller Prozesse ? (JA)

„Ich bin ein Bilaterale!“

Gilt für alle Schweizer Unternehmen welche personenspezifischen Daten aus der EU verarbeiten!

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Berät, Unterrichtet, Pflichten DSGVO



DATENSCHUTZVERANTWORTLICHER

Berät, Unterrichtet, Pflichten DSGVO



AUFTRAGSVERARBEITER

nach Art. 28 DS-GVO

AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Begleitung beim Aufbau einer datenschutzkonformen Unternehmensstruktur und kontinuierliche Verbesserung.



UNTERRICHTUNG UND BERATUNG

Es gilt Richtlinien festzulegen und die Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Hinzu kommen Betriebsvereinbarungen und die persönliche Beratung der Geschäftsleitung. – *Art. 39 I lit. a DS-GVO*



ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG

Über unser Online-Audit-System ermöglichen wir die Auditierung auf Basis der DS-GVO sowie anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten. – *Art. 39 I lit. b DS-GVO*



ZUWEISUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

Wir kümmern uns um die Dokumentation und die entsprechende Zuweisung der Zuständigkeiten in Bezug auf das ausgearbeitete Datenschutzkonzept. – *Art. 39 I lit. b DS-GVO*



SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG

Sämtliche Mitarbeiter, die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, werden über unser Online-Portal geschult. Anschliessend erfolgt eine Prüfung. – *Art. 39 I lit. b DS-GVO*



BERATUNG UND UMSETZUNGSÜBERWACHUNG

Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DS-GVO) und der Verfahrens- & Verarbeitungsverzeichnisse in unseren Online-Systemen. – *Art. 39 I lit. c DS-GVO*



ANSPRECHPARTNER FÜR AUFSICHTSBEHÖRDEN

Wir arbeiten eng mit der Geschäftsleitung zusammen und treten als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde auf. – *Art. 39 I lit. d und e DS-GVO*

AUFGABEN DES VERANTWORTLICHEN

die nicht von den gesetzlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten abgebildet sind.



DATENSCHUTZ-DOKUMENTATION
nach unterschiedlichen Vorschriften aus der DS-GVO
und nationalen Rechtsvorschriften



VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN
nach Art. 28 DS-GVO



VERFAHRENSVERZEICHNISSE
nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO



DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNGEN
nach Art. 35 DS-GVO



KATEGORIEVERZEICHNISSE
nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO



GEWÄHRLEISTUNG DER BETROFFENENRECHTE
nach Art. 15-21 DS-GVO

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



DATENSCHUTZ-DOKUMENTATION
nach unterschiedlichen Vorschriften aus der DS-GVO und
nationalen Rechtsvorschriften



VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN
nach Art. 28 DS-GVO



VERFAHRENSVERZEICHNISSE
nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO



DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNGEN
nach Art. 35 DS-GVO



KATEGORIEVERZEICHNISSE
nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO



GEWÄHRLEISTUNG DER BETROFFENENRECHTE
nach Art. 15-21 DS-GVO

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



DATENSCHUTZ-DOKUMENTATION

nach unterschiedlichen Vorschriften aus der DS-GVO

Verpflichtung folgende Dokumentationen zu führen über:

- Verfahren wie Daten verarbeitet werden (Automatisch, manuell, ..)
- Verletzungen des Schutzes der Personenbezogenen Daten (strukturierte Formulare z.B.)
- Deren Auswirkungen und den ergriffenen Abhilfe-Massnahmen (Checklisten z.B.)
- Datenkategorien, die ungefähre Anzahl der betroffenen Datensätze und Personen
- Datenschutzerklärung (Webseite, App's, Software)
- Verträge mit Kunden, Dienstleister, Arbeitsverträge
- Technische Richtlinien (gegenüber Kunden, Dienstleister oder Intern)

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



VERFAHRENSVERZEICHNISSE

nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO

Jeder Verantwortliche führt ein **Verzeichnis** aller **Verarbeitungstätigkeiten** wie z.B.:

- Name und die Kontaktdaten (Verantwortlichen, Vertreter und Datenschutzbeauftragten)
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Daten-Kategorien betroffener Personen und Kategorien
- Beschreibung technische und organisatorische Massnahmen
- Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder Organisation

VERFAHRENSVERZEICHNIS PRAXISBEISPIEL

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten							
Lfd. Nr.	Verfahren wird genutzt:	Bezeichnung	Name der Verantwortlichen	Abteilung	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Zwecke der Verarbeitungstätigkeit	Bearbeitete
1	Ja	Elektronischer Zahlungsverkehr	S-Firm (Sparkassen), Online Banking der Deutschen Bank, PayPal	Buchhaltung		Abwicklung und Durchführung des elektronischen Zahlungsverkehrs, Ausgleich von Verbindlichkeiten.	x
2	Ja	Finanzbuchhaltung	Intern über Microsoft	Buchhaltung		Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Anforderungen, Finanzwirtschaftliche Steuerung.	x
2		Gesetzlicher Vertreter			Name(n)		
3		Vertreter in der EU			bei Einzelkaufleuten) Firmenname / Name des Inhabers Anschri (Straße, Hausnummer) Postleitzahl Bundesland Land Telefonnummer E-Mail		

DS-GVO

DOKUMENTIEREN!

KONTROLLIEREN!

DOKUMENTIEREN!

(PERIODISCH)

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



KATEGORIEVERZEICHNISSE

nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO

Jeder **Auftragsverarbeiter** führt ein Verzeichnis aller **Kategorien** wie z.B.:

- Kategorien von Verarbeitungen
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Daten-Kategorien betroffener Personen und Kategorien
- Beschreibung technische und organisatorische Massnahmen
- Name Datenschutzbeauftragter

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN

nach Art. 28 DS-GVO

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines **Verantwortlichen**, so arbeitet dieser nur mit **Auftragsverarbeitern**, die **Garantien** dafür bieten.., dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen.. und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet:

- Alle hierfür notwendigen **Massnahmen** werden ergriffen
- Dokumente dürfen nur auf dokumentierte **Weisung** des Verantwortlichen verarbeitet werden
- Nach dem Erbringen der Verarbeitungsleistung sollen alle personenbezogenen Daten durch den Verarbeiter **nach Wahl des Verantwortlichen** gelöscht werden
- Der Verarbeiter **informiert** den Verantwortlichen **umgehend**, falls eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen die DS-GVO der Union verstösst.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Auflagen DS-GVO



DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNGEN

nach Art. 35 DS-GVO

Hat eine Form der **Verarbeitung**, ..., aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände ... **ein hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche ... **eine Abschätzung der Folgen** der .. Verarbeitungsvorgänge.. durch:

- **Systematische** und **umfassende Bewertung** persönlicher Aspekte natürlicher Personen
- Umfangreiche Verarbeitung **besonderer** Kategorien von personenbezogenen Daten
- Eine **Bewertung** der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- Bewältigung der Risiken geplanten **Abhilfemassnahmen**, einschliesslich **Garantien, Sicherheitsvorkehrungen** und **Verfahren**, durch die der Schutz personenbezogener Daten



WAS MACHT DIE SCHWEIZ?

QUO VADIS ?

SCHWEIZ ALS DS-GVO BINNENSTAAT ?

SCHWEIZ – QUO VADIS ?



1) Die (DSGVO) und das sich in Revision befindende Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) **bauen die Rechte** natürlicher Personen bei der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten **aus** und führen so auch zu **administrativem Mehraufwand für Unternehmen**.

2) Die Schweiz **kann sich** den internationalen Entwicklungen beim Datenschutz **nicht verschliessen** und tut daher gut daran, sich an der **Regulierung ihrer** wichtigsten **Handelspartner** zu orientieren.

SCHWEIZ ALS DS-GVO BINNENSTAAT ?

SCHWEIZ – QUO VADIS ?



3) Das Datenschutzrecht schützt **personenbezogene Daten**. Unternehmen verarbeiten personenbezogene Informationen auf unterschiedliche Art und Weise. **Datenschutz** ist daher allgegenwärtig.

© Cancellarius AG – DATENSCHUTZKONZEPT (www.cancellarius.ch - www.datenschutz-erklaerung.ch)

37

DAS AUDIT

Audit Fragen J. Riggings, Testlocation

13.DS-GVO

13.1.3. Werden personenbezogene Daten generell dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt (Datenminimierung) (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)? Ja Nein

Kommentar
Der Grundsatz der Datenminimierung wird nicht eingehalten, weil...

13.1.4. Werden sämtliche personenbezogenen Daten generell sachlich richtig und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht und werden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“) (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DS-GVO)? Ja Nein

13.1.5. Werden personenbezogene Daten generell in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“) (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)? Ja Nein

13.1.6. Werden personenbezogene Daten generell in einer Weise verarbeitet, die einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälligem Verlust und zufälliger Zerstörung gewährleistet oder eine Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen („Integrität und Vertraulichkeit“) (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)? Ja Nein

13.1.7. Wird berücksichtigt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung des Art. 5 Abs. 1 die Verantwortung trägt, und dessen Einhaltung ebenfalls nachweisen können muss („Rechenschaftspflicht“) (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)? Ja Nein

© Cancellarius

GELDBUSSEN BEI VERSTÖSSEN

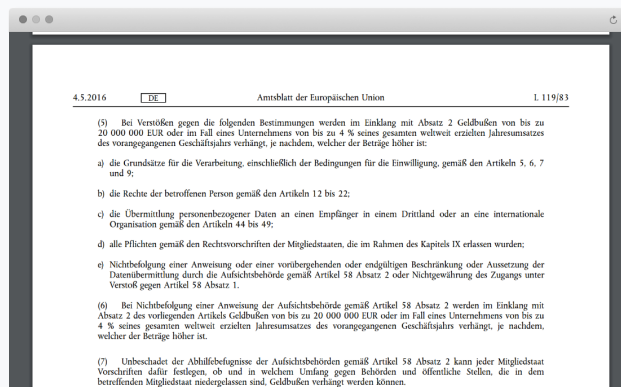
Nichtkonformität oder Missachtung führt zu Konsequenzen für Unternehmen

BIS ZU: 10.000.000 €

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können sich aufgrund der hohen Geldbussen existenzbedrohlich auswirken.

Beispiele von Verstößen:

-  **Benennung:** Es wird kein Datenschutzbeauftragter oder eine unqualifizierte Person benannt, Art. 37 V DS-GVO.
-  **Auftragsverarbeiter-Vertrag:** Es wurde kein Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter geschlossen, Art. 28 Abs. 3 Alt. 1 DS-GVO.
-  **Verfahrensverzeichnis:** Es wurden keine Verzeichnisse geführt, Art. 30 Abs. 1 DS-GVO.



GELDBUSSEN BEI VERSTÖSSEN

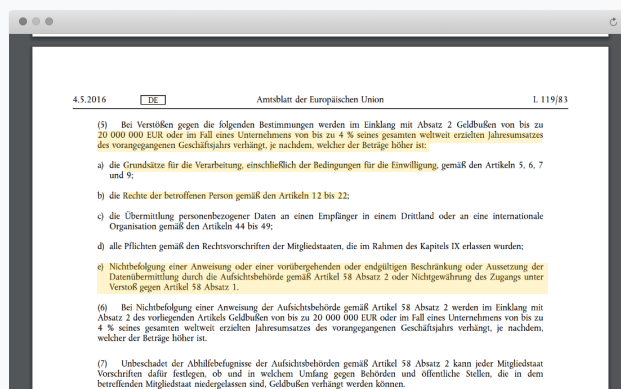
Nichtkonformität oder Missachtung führt zu Konsequenzen für Unternehmen

BIS ZU: 20.000.000 €

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können sich aufgrund der hohen Geldbussen existenzbedrohlich auswirken.

Beispiele von Verstößen:

-  **Fehlende Rechtsgrundlage:** Personenbezogene Daten wurden unerlaubterweise verarbeitet, Art. 6 Abs. 1 lit. a-f DS-GVO.
-  **Betroffenenrechte:** Die Betroffenenrechte sind nicht gewährleistet, Art. 15-21 DS-GVO.
-  **Übermittlung:** Es wurde kein Standardvertrag mit einem Empfänger in einem Drittstaat geschlossen, sofern keine sonstigen geeigneten Garantien bestehen, Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO.



DIE QUELLENANGABEN

1. Hak5 LLC, <https://hakshop.com/>
2. YouTube LLC, <https://www.youtube.com/>



DER VERARBEITUNGSBEGRIFF

Wer weiss was Verarbeitung bedeutet, kann im Datenschutz bessere Entscheidungen treffen.



LEGALDEFINITION

Verarbeitung ist **jeder** mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren **ausgeführte Vorgang** oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.



DER VERANTWORTLICHE

Es gilt den Verantwortlichen aufzudecken und ihn festzuhalten.



LEGALDEFINITION

Verantwortlicher ist die **natürliche** oder **juristische** Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.



DER AUFTRAGSVERARBEITER

Es gilt zu wissen, wer an der Verarbeitung beteiligt ist.



LEGALDEFINITION

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO.



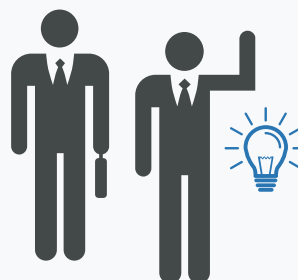
DIE EINWILLIGUNG

Es gilt darauf zu achten, dass zu einer Verarbeitung das Einverständnis gegeben wird oder eine andere Rechtsgrundlage vorhanden ist.



LEGALDEFINITION

Einwilligung ist jede **unmissverständlich freiwillig** für den bestimmten Fall, in informierter Weise und abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, Art. 4 Nr. 11 DS-GVO.



DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG

Art. 5 DS-GVO

(1) Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder

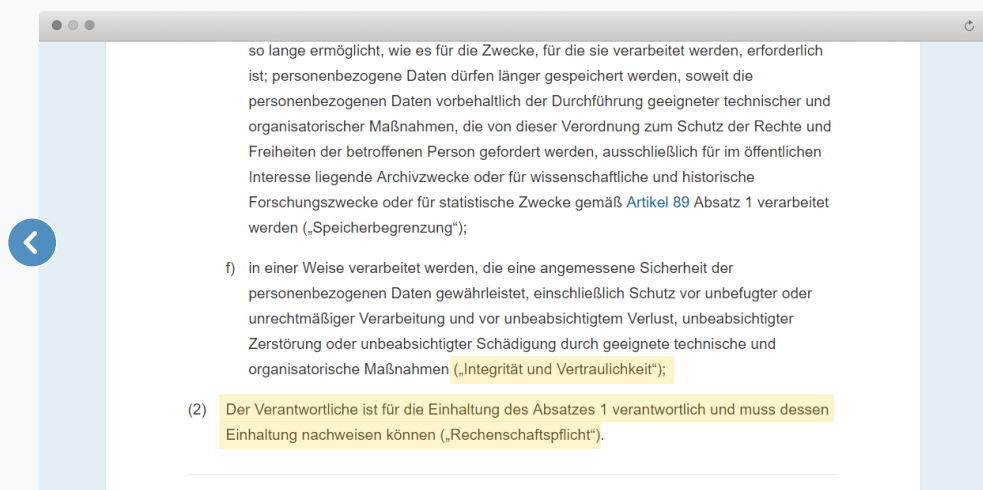
DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG

Art. 5 DS-GVO

- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und

DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG

Art. 5 DS-GVO



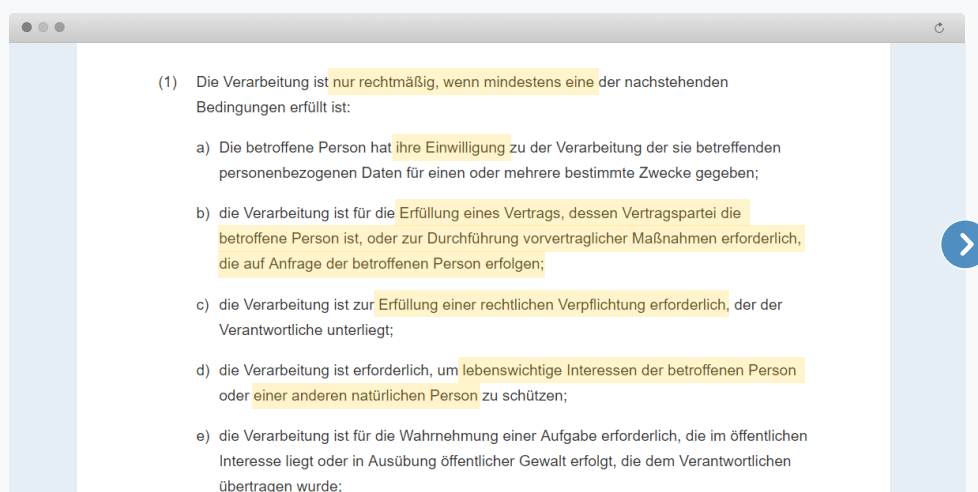
so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG

Art. 6 DS-GVO



(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG

Art. 6 DS-GVO

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

DIE PFLICHT DER BENENNUNG (DS-BEA)

Art. 37 DS-GVO - Benennung eines Datenschutzbeauftragten

AUSZUG: EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem unionalen Recht, Art. 37 DS-GVO.



RECHTSLAGE: DEUTSCHLAND

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG-NF. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Rechtslage nach § 4f Abs. 1 BDSG-AF.

Abschnitt 4
Datenschutzbeauftragter
Artikel 37
Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

b) die Kernstätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kernstätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte nicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen, falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

DIE PFLICHT DER BENENNUNG (EXTERNER DS-BEA)

Art. 37 DS-GVO - Benennung eines Datenschutzbeauftragten

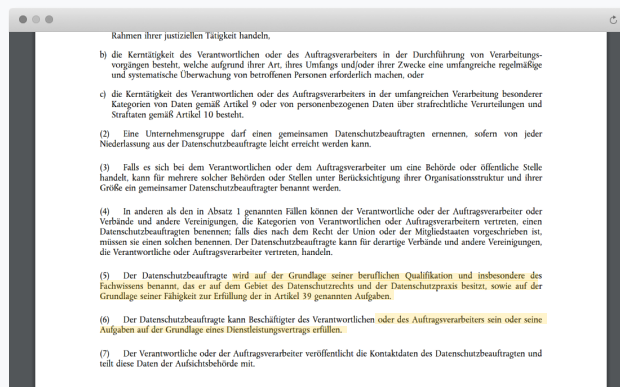
AUSZUG: EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Es ist eine sowohl rechtlich als auch fachlich qualifizierte natürliche Person zum **Datenschutzbeauftragten** zu benennen, Art. 37 Abs. 5 DS-GVO.



RECHTSLAGE EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich, Art. 37 Abs. 6 DS-GVO.



ZAHLREICHE NORMEN




Art. 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49 DS-GVO

bei denen ein Bussgeld nach Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO möglich wäre.....

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Bei Rückfragen oder Fragen zum Audit oder für Mandate als externer Datenschutz-Experte können Sie uns gerne ansprechen!

Kontakt

-  Pflanzschulstrasse 3, 8400 Winterthur
-  Tel.: +41 58 100 09 70
-  office@cancellarius.ch

<http://www.datenschutzerklaerung-schweiz.ch>

<http://www.datenschutzgenerator.ch>